

Sitzungsvorlage

Nummer: 090/2023

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 10 ö – wurde nachgereicht

Gemeinderat

Sitzung am 11.12.2023 öffentlich

Neuer Friedhof Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss

Anlage 1 - Änderungssatzung Friedhofssatzung Neuer Friedhof

Anlage 2 - Was kostet eine Bestattung

Anlage 3 - Gebührenkalkulation Neuer Friedhof

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Neuen Friedhof ab 1. Januar 2024 wird entsprechend der **Anlage 3** zugestimmt. Den gebührenfähigen Kosten gemäß § 14 KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Neuen Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom **01. Januar 2024** als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Benutzungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2020 überarbeitet. Es hat nun eine Anpassung an die Preise ab 2024 des Bestattungsunternehmens J. Homburg zu erfolgen. Das Bestattungsunternehmen J. Homburg ist seit dem 01.04.2019 mit den hoheitlichen Dienstleistungen auf den beiden Dettinger Friedhöfen (u.a. Vorbereitung Grabstelle für Beisetzung, Bestattungsaufsicht usw.) beauftragt. Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde wird empfohlen, für die betreffenden Leistungen wiederum kostendeckende Gebühren festzusetzen (keine Bezuschussung).

Als Anlagen sind beigefügt:

Anlage 1: Satzungsänderung

Anlage 2: Zusammenstellung – was kostet eine Bestattung auf dem Neuen Friedhof

Anlage 3: Gebührenkalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Preise ab 2024 vom Bestattungsunternehmen J. Homburg. Eine Überarbeitung der Satzung sowie der Gebührenkalkulation im Gesamten ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Auf die **Anlagen 1 bis 3** darf verwiesen werden.

Folgende Gebührentatbestände sollen zum 01.01.2024 angepasst werden:

	Gebührentatbestand	Bisher seit 01.01.2020:	Vorschlag – Neu ab 01.01.2024
2.1	Bestattung – Herstellen und Schließen der Grabstätte inkl. Begleitung der Leiche zur Grabstätte		
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.471,90 €	1.578,00 €
2.1.1.1	Samstagszuschlag	344,70 €	375,00 €
2.1.2	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	1.211,70 €	1.328,00 €
2.1.2.1	Samstagszuschlag	279,70 €	312,50 €
2.1.3	von Personen unter 10 Jahren	450,00 €	488,00 €
2.1.4	Von Tot- und Fehlgeburten	350,00 €	488,00 €
2.1.5	Bestattungsaufsicht	91,80 €	290,00 €
2.1.5.1	Bestattungsaufsicht – Zuschlag für Samstagsarbeit	72,50 €	22,95 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.2.1	Regelmäßig	258,90 €	350,00 €
2.2.1.1	Samstagszuschlag	64,70 €	87,50 €
2.2.2	Bestattungsaufsicht	91,80 €	290,00 €
2.2.2.1	Samstagszuschlag	22,95 €	72,50 €
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	73,40 €	90,00 €
2.2.3.1	Samstagszuschlag	18,35 €	22,50 €

Alle anderen Gebührentatbestände werden nicht verändert.

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabebemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Die Verwaltung empfiehlt, die Änderung der Friedhofsordnung mit Bestattungsgebührensatzung entsprechend der **Anlage 1** zu beschließen.

III. Kosten / Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren werden die Kosten des Bestatters nahezu vollständig weitergegeben. Dies führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.11.2007	TOP 3 ö	150/2007 ö
Gemeinderat	11.05.2009	TOP 4 ö	58/2009 ö
Gemeinderat	10.10.2011	TOP 2 ö	95/2011 ö
Gemeinderat	12.03.2012	TOP 7 ö	25/2012 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 2 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 8 ö	83/2017 ö
Gemeinderat	25.03.2019	TOP 4 ö	38/2019 ö
Gemeinderat	11.12.2023	TOP 10 ö	090/2023 ö